

Tit. 2.3 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 2 – Versicherungsfreiheit

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.3 RdSchr. 96a – Konkurrenzverhältnis zu § 5 Abs. 5 SGB V

Arbeitnehmer (ständig oder unständig Beschäftigte) unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, wenn sie hauptberuflich selbständig erwerbstätig¹ sind (§ 5 Abs. 5 SGB V). Dies gilt auch für hauptberuflich selbständig tätige Künstler. Hieraus folgt, dass hauptberuflich selbständig tätige Künstler ungeachtet einer daneben ausgeübten Beschäftigung weiterhin der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

1

Zu den Merkmalen für eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 5 SGB V vgl. Besprechungsergebnisse vom 8./9. 11. 1989 und 18. 4. 1990 [vgl. RdSchr. 94 f].